

## FAQ Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Wir haben für Sie die häufigsten Fragen und Antworten rund um das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zusammengefasst. Die Antworten spiegeln den derzeitigen Wissenstand wider (Stand: März 2025).

### Was ist das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz?

Das Gesetz regelt, dass Dienstleistungen im elektronischen B2C-Geschäftsverkehr barrierefrei zu gestalten sind.

### Was heißt barrierefrei?

„Barrierefrei“ bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr nutzen können. Konkretisiert sind diese Anforderungen durch die harmonisierte Norm EN 301 549, die auf die Web Content Guidelines WCAG 2.1 verweist. Danach müssen barrierefreie Webseiten bzw. Apps folgende Kriterien erfüllen:

1. Wahrnehmbarkeit
2. Bedienbarkeit
3. Verständlichkeit
4. Robustheit

Die Bundesregierung hat in der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 15. Juni 2022 die Anforderungen weiter definiert.

### Wann gilt das Gesetz?

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz gilt für Dienstleistungen im elektronischen Dienstverkehr ab dem 29. Juni 2025 verbindlich.

### Sind Kleinstunternehmen befreit?

Kleinstunternehmen, die elektronische Dienstleistungen anbieten und weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz höchstens 2 Mio. EUR beträgt bzw. deren Jahresbilanz sich auf höchstens 2 Mio. EUR beläuft, fallen nicht unter die gesetzliche Verpflichtung.

### Kann ich geltend machen, dass die Umstellung für mich eine unverhältnismäßige Belastung des Unternehmens ist?

Sofern die Regelungen für ein Unternehmen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten, ist es von der Umstellung auf Barrierefreiheit gem. Art. 17 Abs. 1 BFSG befreit. Hierzu muss das Unternehmen eine Kostenaufstellung entsprechend der Kriterien gemäß Anlage 4 des BFSG schriftlich aufstellen, archivieren und bei Bedarf der Marktüberwachungsbehörde unverzüglich übermitteln. Die Kostenaufstellung muss alle fünf Jahre erneuert werden.

Um eventuellen Abmahnungen auch durch Dritte zuvor zu kommen, sollte zusätzlich auf die Befreiung gem. Art. 17 Abs. 1 BFSG bspw. auf der Webseite hingewiesen werden.

### Welche Sanktionen können verhängt werden?

Verstöße gegen die gesetzliche Verpflichtung können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Bußgelder bis zu 100.000 EUR sind nach dem BFSG möglich.

### Welche Marktüberwachungsbehörde ist für mich zuständig?

Die Marktüberwachung ist Ländersache. Die Bundesländer haben sich in einem Staatsvertrag dahingehend geeinigt, eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „**Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen**“ mit Sitz in Magdeburg zu schaffen. Der Staatsvertrag muss aber noch in einigen Ländern ratifiziert werden. Bis dahin verbleibt die Marktüberwachung bei den Ländern. Es ist jedoch unklar, welche Behörden in den einzelnen Ländern für die Übergangszeit zuständig sein werden. Wir werden die aktuelle Entwicklung beobachten und Sie zeitnah informieren.